

Amtsblatt



für den Landkreis Jerichower Land

18. Jahrgang

Burg, 30.04.2024

Nr.: 6

Inhalt

A. Landkreis Jerichower Land

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
 - 106 Haushaltssatzung des Landkreises Jerichower Land für das Haushaltsjahr 2024..... 248
2. Amtliche Bekanntmachungen
 - 107 Öffentliche Bekanntmachung des Landkreises Jerichower Land über die Durchführung einer Online-Konsultation für die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) zum Antrag der Firma Deponie Reesen GmbH & Co. KG in 39288 Burg auf Erteilung eines Planfeststellungsbeschlusses nach § 35 Abs. 2 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) zur Herstellung einer Oberflächenabdichtung, Erhöhung des Deponievolumens sowie Errichtung und Betrieb einer Freiflächen-Photovoltaikanlage auf dem Deponiekörper in der Gemarkung Reesen. 250
 - 108 Bewerbung für den neu zu bildenden Jugendhilfeausschuss für die Jahre 2024 bis 2029 durch anerkannte freie Träger der Jugendhilfe im Landkreis Jerichower Land..... 251
3. Sonstige Mitteilungen

B. Städte und Gemeinden

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
 - 109 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Möckern..... 252
2. Amtliche Bekanntmachungen
 - 110 Bekanntmachung der Gemeinde Biederitz über das Recht auf die Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Europawahl am 09. Juni 2024 254
 - 111 Bekanntmachung über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl des Kreista-

- ges Jerichower Land, des Gemeinderates der Gemeinde Biederitz und der Wahl der Ortschaftsräte der Ortschaften der Gemeinde Biederitz am 09. Juni 2024256
- 112 Bekanntmachung der Gemeinde Elbe-Parey zum Aufstellungsbeschluss Bebauungsplan „Freiflächen-Photovoltaikanlage Hohenseeden-Nord“ in der Ortschaft Hohenseeden und zur 13. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Elbe-Parey im Parallelverfahren.....258
- 113 Bekanntmachung der Gemeinde Elbe-Parey zum Aufstellungsbeschluss Bebauungsplan „Freiflächen-Photovoltaikanlage Hohenseeden-West“ in der Ortschaft Hohenseeden und zur 14. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Elbe-Parey im Parallelverfahren.....259
- 114 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Gommern – Zustellung einer Mahnung.....260
- 115 Wahlbekanntmachung der Stadt Jerichow über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Europäischen Parlament am 09. Juni 2024260
- 116 Wahlbekanntmachung über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Kommunalwahlen in der Stadt Jerichow am 09. Juni 2024262
- 117 Wahlbekanntmachung der Stadt Jerichow zur Wahl des Europäischen Parlaments am 09. Juni 2024264
- 118 Wahlbekanntmachung zu den Kommunalwahlen in der Einheitsgemeinde Stadt Jerichow am 09. Juni 2024266
- 119 Öffentliche Bekanntmachung des Beschlusses: SR 210 (05-03) 2024 über die Beschlussfassung zur Jahresrechnung 2020 sowie zur Entlastung der Bürgermeisterin der Stadt Möckern für die Jahresrechnung 2020 gemäß § 120 Abs. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt.....268

120 Bekanntmachung der Gemeinde Möser über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Europäischen Parlament am 9. Juni 2024 269

121 Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen zur Kommunalwahl in der Gemeinde Möser am 9. Juni 2024 271

122 Wahlbekanntmachung der Gemeinde Elbe-Parey über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen zu den Kommunalwahlen am 9. Juni 2024 273

123 Wahlbekanntmachung der Gemeinde Elbe-Parey zu den Kommunalwahlen am 9. Juni 2024 275

124 Bekanntmachung der Gemeinde Elbe-Parey über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Europäischen Parlament am 9. Juni 2024 277

125 Wahlbekanntmachung der Gemeinde Elbe zur Wahl des Europäischen Parlament 279

3. Sonstige Mitteilungen

C. Kommunale Zweckverbände

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien

2. Amtliche Bekanntmachungen

3. Sonstige Mitteilungen

D. Regionale Behörden und Einrichtungen

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien

126 Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof der Evangelischen Kirchengemeinde Groß Mangelsdorf 282

2. Amtliche Bekanntmachungen

3. Sonstige Mitteilungen

E. Sonstiges

1. Amtliche Bekanntmachungen

127 Öffentliche Bekanntmachung des Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt – Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung Bodenordnungsverfahren nach §§ 56 ff. Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG) Straguth 285

2. Sonstige Mitteilungen

A. Landkreis Jerichower Land

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien

Landkreis Jerichower Land
Der Landrat

Haushaltssatzung des Landkreises Jerichower Land für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund des § 100 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S.288) in der derzeit gültigen Fassung, hat der Landkreis die folgende, vom Kreistag in der Sitzung am 20. März 2024 beschlossene Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Landkreises voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird

1. im Ergebnisplan mit dem	
a) Gesamtbetrag der Erträge auf	175.430.300 EUR
b) Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	184.780.700 EUR
2. im Finanzplan mit dem	
a) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	169.212.400 EUR
b) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	179.482.700 EUR
c) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	8.986.200 EUR
d) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	18.165.900 EUR
e) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	9.179.700 EUR

f) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf 2.097.400 EUR

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 9.179.700 EUR festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigung), wird auf 30.729.000 EUR festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite wird auf 22.000.000 EUR festgesetzt.

§ 5

Die Umlagesätze der Kreisumlage werden auf

41,00	v. H.	von den Steuerkraftzahlen der Grundsteuer A
41,00	v. H.	von den Steuerkraftzahlen der Grundsteuer B
41,00	v. H.	von den Steuerkraftzahlen der Gewerbesteuer
41,00	v. H.	von den Steuerkraftzahlen des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer
41,00	v. H.	von den Steuerkraftzahlen der Umsatzsteuer
41,00	v. H.	von den Schlüsselzuweisungen

festgesetzt.

Burg, den 29.04.2024

In Vertretung

Dreßler

(Siegel)

Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2024

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt nach § 102 Abs. 2 Satz 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt zur Einsichtnahme vom 2. Mai bis 14. Mai 2024 während der Dienststunden in der Kreisverwaltung Jerichower Land, Bahnhofstraße 9, in Burg, Zimmer 28, öffentlich aus.

Die nach § 107 Abs. 4 und § 108 Abs. 2 des Kommunalverfassungsgesetzes erforderlichen Genehmigungen sind durch das Landesverwaltungsamt am 29. April 2024 unter dem Aktenzeichen 206.4.2-10402-JL-HH2024 erteilt worden.

Burg, den 29.04.2024

In Vertretung

Dreßler

(Siegel)

2. Amtliche Bekanntmachungen

107

Landkreis Jerichower Land

Der Landrat

**Öffentliche Bekanntmachung des Landkreises Jerichower Land
über die Durchführung einer Online-Konsultation für die Umweltverträglichkeitsprüfung
(UVP) zum Antrag der Firma Deponie Reesen GmbH & Co. KG in 39288 Burg auf Erteilung
eines Planfeststellungsbeschlusses nach § 35 Abs. 2 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) zur
Herstellung einer Oberflächenabdichtung, Erhöhung des Deponievolumens sowie Errich-
tung und Betrieb einer Freiflächen-Photovoltaikanlage auf dem Deponiekörper in der Ge-
markung Reesen.**

Die Firma Deponie Reesen GmbH & Co. KG in, Grabower Landstraße 81, in 39288 Burg hat einen Antrag auf Erteilung eines Planfeststellungsbeschlusses nach § 35 Abs. 2 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 2. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 56) zur

wesentlichen Änderung der Deponie der Deponieklasse 1

in der Gemeinde Burg, Gemarkung Reesen beantragt (Az.: 75-13-2022-71439).

Gemarkung: Reesen Flur: 2
Flurstücke: 205/2, 235/1, 235/2, 10000, 10001, 10004, 10006, 10008, 10010, 10012, 10014

Gemarkung: Reesen Flur: 3
Flurstücke: 88/3, 98/3, 103/3, 108/3, 114/2, 114/3, 120/2, 120/3, 124/2, 124/3, 128/1, 133, 134, 393/129, 10071, 10074, 10087, 10089, 10091, 10092, 10093, 10094, 10095, 10096, 10097, 10098, 10099, 10100, 10101, 10102, 10103, 10104, 10105

Gegenstand der geplanten Änderung ist Erhöhung des Abfallablagerungsvolumens um ca. 1,2 Millionen Kubikmeter (entspricht ca. 2,17 Millionen Tonnen) auf insgesamt ca. 5,7 Millionen Kubikmeter einschließlich Deponieerhöhung um 10 m auf ca. 40,6 m Höhe ab Geländeoberkante und Veränderung der Böschungsneigung von 1:3 auf 1:2,3, die Herstellung einer Oberflächenabdichtung (OFAD-System) sowie die Änderung der Nachnutzung zur Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage auf dem Deponiekörper.

Das Vorhaben bedarf einer Planfeststellung nach § 35 Abs. 2 KrWG. Ferner besteht gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 2 des Gesetzes vom 4. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 344), in Verbindung mit Nr. 12.2.1 der Anlage 1 des UVPG die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die Bekanntmachung zur Auslegung der Unterlagen zur Umweltverträglichkeitsprüfung wurde am 22. Dezember 2023 im Amtsblatt des Landkreises Jerichower Land veröffentlicht. Des Weiteren erfolgte eine Veröffentlichung der Bekanntmachung zur Auslegung der Unterlagen zur Umweltverträglichkeitsprüfung in der Volksstimme am 22. Dezember 2023 und am 23. Dezember 2023 im Generalanzeiger Jerichower Land.

Die vorgelegten das Vorhaben betreffenden UVP-entscheidungserheblichen Unterlagen konnten in dem Zeitraum vom 15. Januar 2024 bis einschließlich 14. Februar 2024 an den bekanntgegebenen Standorten eingesehen werden. Zusätzlich waren die das Vorhaben betreffenden UVP-entscheidungserheblichen Unterlagen auf dem zentralen Informationsportal über Umweltverträglichkeitsprüfungen <https://www.uvp-verbund.de/portal> veröffentlicht worden.

Innerhalb der Einwendungsfrist vom 15. Januar 2024 bis einschließlich 14. März 2024 wurde gemäß § 21 Absatz 2 UVPG eine Einwendung gegen die Umweltverträglichkeitsprüfung erhoben.

Hiermit wird bekannt gemacht, dass statt eines Erörterungstermins ersatzweise die Durchführung einer Online-Konsultation gemäß § 5 Absätze 2, 3 und 4 Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG) vom 20. Mai 2020

(BGBl. I S. 1041), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 344) durchgeführt wird.

Im Rahmen der Online-Konsultation wird dem Einwender die Erwiderung des Vorhabenträgers auf die vorgebrachte Einwendung zugänglich gemacht. Dies erfolgt durch individuelle Benachrichtigung durch die Genehmigungsbehörde.

Der Einwender hat die Gelegenheit, sich zu der Erwiderung des Vorhabenträgers bis einschließlich **Dienstag, den 28. Mai 2024** schriftlich oder elektronisch bei der Genehmigungsbehörde zu äußern.

Es wird auf Folgendes hingewiesen:

- Die Teilnahme an der Online-Konsultation ist nicht verpflichtend. Unabhängig von der Teilnahme wird die Genehmigungsbehörde die fristgerechte Einwendung prüfen und über diese entscheiden.
- Die Einwendungsfrist ist am 14. März 2024 um 24:00 Uhr abgelaufen. Alle erst danach bei der Genehmigungsbehörde eingegangenen Einwendungen sind, soweit sie nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, verspätet und können im Verfahren zur Umweltverträglichkeitsprüfung nicht mehr berücksichtigt werden.
- Mit dem Abschluss der Online-Konsultation ist das Anhörungsverfahren beendet und die Genehmigungsbehörde wird eine Entscheidung treffen.

Die Entscheidung über den Genehmigungsantrag wird den Personen, die Einwendungen erhoben haben, entsprechend § 74 Absatz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) zugestellt. Die Zustellung der Entscheidung an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, kann gemäß § 74 Absatz 5 VwVfG durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen.

Genthin, den 22. April 2024

In Vertretung

Dreßler
Beigeordneter

Landkreis Jerichower Land
Der Landrat

Bewerbung für den neu zu bildenden Jugendhilfeausschuss für die Jahre 2024 bis 2029 durch anerkannte freie Träger der Jugendhilfe im Landkreis Jerichower Land

Im Ergebnis der anstehenden Kreistagswahlen ist der Jugendhilfeausschuss neu zu bilden.

Der Jugendhilfeausschuss nimmt zusammen mit der Verwaltung die Aufgaben des Jugendamtes wahr. Nach § 4 der Satzung des Jugendamtes setzt sich der Jugendhilfeausschuss aus 10 stimmberechtigten und bis zu 14 beratenden Mitgliedern zusammen.

Stimmberechtigt sind mit zwei Fünfteln des Anteils der Stimmen Frauen und Männer (4 Personen), die auf Vorschlag der im Bereich des Jugendamtes wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe vom Kreistag gewählt werden. Für jedes stimmberechtigte Mitglied ist eine persönliche Stellvertreterin/ein persönlicher Stellvertreter zu wählen.

Gemäß § 4 Abs.4 Kinder und Jugendhilfegesetz des Landes Sachsen-Anhalt kann dem Jugendhilfeausschuss als stimmberechtigt angehören, wer zum Zeitpunkt der Wahl als Mitglied das 16. Lebensjahr vollendet und seinen Wohnsitz, Dienort oder Arbeitsort im Landkreis Jerichower Land hat.

Alle im Bereich des Landkreises Jerichower Land wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe haben die Gelegenheit, geeignete Personen als stimmberechtigte Mitglieder des Jugendhilfeausschusses vorzuschlagen,

Neben den Angaben zur Person (Name, Tätigkeit, Geburtsdatum, Geburtsort, Staatsbürgerschaft, postali-
sche Anschrift, Telefon - u. E-Mail-Kontakt) sollte der Bewerbungsvorschlag Aussagen zum bisherigen Wir-
ken und Erfahrungen des Bewerbers in der Jugendhilfe des Landkreises Jerichower Land enthalten.

Die Vorschläge sind schriftlich bis zum 05. Juni 2024 unter folgender Adresse einzureichen:

Landkreis Jerichower Land, Fachbereich Kinder - Jugend - Familie, Bahnhofstraße 9, 39288 Burg.

gez. Dr. Burchhardt

B. Städte und Gemeinden

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien

109

Stadt Möckern

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

1. Haushaltssatzung der Gemeinde Stadt Möckern für das Haushaltsjahr 2024.

Aufgrund des § 100 der Kommunalverfassung LSA vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), hat der Stadtrat in
der Sitzung am 05.12.2023 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraus-
sichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehende Einzahlungen und zu leis-
tenden Auszahlungen enthält, wird

1. im Ergebnisplan mit dem

a)	Gesamtbetrag der Erträge auf	25.598.600 EUR
b)	Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	27.581.400 EUR

2. im Finanzplan mit dem

a)	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	23.432.000 EUR
b)	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	25.862.000 EUR
c)	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	4.015.500 EUR
d)	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	4.754.100 EUR
d)	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	1.180.400 EUR
e)	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	159.600 EUR

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen
(Kreditermächtigung) wird auf 1.180.400 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten, (Verpflichtungsermächtigungen) wird auf 746.200 € festgesetzt.

§ 4

Ein Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird auf 4.100.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|----|--|----------|
| 1. | Grundsteuer | |
| | 1.1 für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A) auf | 345 v.H. |
| | 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 405 v.H. |
| 2. | Gewerbsteuer auf | 365 v.H. |

§ 6

Festsetzung von Wertgrenzen

Für die Veranschlagung von Einzelpositionen gemäß § 4 Abs. 4 S. 2 KomHVO werden folgende Wertgrenzen für die Stadt Möckern festgesetzt:

- a) Baumaßnahmen ab 200.000 EUR Gesamtauszahlungsbedarf
 Unterhalb der von der Vertretung festgesetzten Wertgrenze liegende Investitionen und zu bilanzierende Investitionsförderungsmaßnahmen können zusammengefasst werden.

Stadt Möckern, den 15.04.2024

i. V. gez. Ruth

.....
 (Unterschrift Bürgermeister/Bürgermeisterin)

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt nach § 102 ABS 2 Satz 1 Kommunalverfassung LSA zur Einsichtnahme vom **06.05.2024 bis 22.05.2024** im Rathaus Möckern, Am Markt 10, Zimmer 002 öffentlich aus. Die nach § 107 Abs. 4 und § 108 Abs. 2 der Kommunalverfassung LSA erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Jerichower Land am 11.04.2024 unter dem Aktenzeichen 15 61 60/2024 erteilt worden.

Stadt Möckern, den 15.04.2024

i. V. gez. Ruth

.....
 (Unterschrift Bürgermeister/Bürgermeisterin)

(im Original gesiegelt)

2. Amtliche Bekanntmachungen

110

Gemeinde Biederitz

**Bekanntmachung der Gemeinde Biederitz
über das Recht auf die Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von
Wahlscheinen für die Europawahl am 09. Juni 2024**

1. Die Wählerverzeichnisse zur Wahl zum Europäischen Parlament für die Wahlbezirke in den Ortschaften der Gemeinde Biederitz

Biederitz, Heyrothsberge, Gerwisch, Gübs, Königsborn und Woltersdorf

werden in der Zeit

**vom 21. Mai 2024 bis 24. Mai 2024
während der Dienststunden, sowie am 23.05.2024 bis 18.00 Uhr**

**in der Gemeinde Biederitz,
Magdeburger Straße 38, 39175 Biederitz, Einwohnermeldestelle, Zi.-Nr. A 003**

für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt werden. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 21. Mai 2024 bis zum 24. Mai 2024, spätestens am 24.05.2024 bis 12.00 Uhr, bei der Gemeinde Biederitz, Magdeburger Straße 38, 39175 Biederitz, Einwohnermeldestelle, Z.-Nr. A 003 Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens 19. Mai 2024 eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein mit Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein erhalten hat, kann an der Wahl im Landkreis Jerichower Land durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum (Wahlbezirk) dieses Wahlkreises oder durch Briefwahl teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

5.1. ein in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,

5.2. ein nicht in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,

- a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis bei Deutschen nach § 17 Abs. 1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürgern nach § 17 a Abs. 2 der Europawahlordnung bis zum 19. Mai 2024 oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 21 Abs. 1 der Europawahlordnung bis zum 24. Mai 2024 versäumt hat,
- b) wenn sein Recht auf Teilnahme erst nach Ablauf der Antragsfrist bei Deutschen nach § 17 Abs. 1 Europawahlordnung, bei Unionsbürger nach § 17a Abs. 2 Europawahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 21 Abs.1 der Europawahlordnung entstanden ist,
- c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 07.06.2024, 18.00 Uhr bei der Gemeindebehörde mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraums nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstabe a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für eine anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein Wahlberechtigter mit Behinderung kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhält die wahlberechtigte Person zugleich
- a) einen amtlichen Stimmzettel,
 - b) einen amtlichen Stimmzettelumschlag,
 - c) einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zu übersenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
 - d) ein Merkblatt zur Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen. Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am **Wahltag bis 18.00 Uhr** eingeht.

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert.

Der Ort der Einsichtnahme ist mit dem Fahrstuhl zu erreichen und somit barrierefrei.

Biederitz, d. 19.04.2024

gez. Kay Gericke
Bürgermeister

111

Gemeinde Biederitz

**Bekanntmachung über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis
und die Erteilung von Wahlscheinen
für die Wahl des Kreistages Jerichower Land, des Gemeinderates der Gemeinde Biederitz
und der Wahl der Ortschafträte der Ortschaften der Gemeinde Biederitz
am 09. Juni 2024**

1. Die Wählerverzeichnisse für die Wahlbezirke in den Ortschaften der Gemeinde Biederitz

Biederitz, Heyrothsberge, Gerwisch, Gübs, Königsborn und Woltersdorf

**können in der Zeit vom 21. Mai 2024 bis 24. Mai 2024 während der Dienststunden, sowie am
23.05.2024 bis 18.00 Uhr**

**in der Gemeinde Biederitz, Magdeburger Straße 38, Einwohnermeldestelle,
EG, Zi.-Nr. A 003**

zur Überprüfung der im Wählerverzeichnis eingetragenen personenbezogenen Daten eingesehen werden (§ 18 Abs. 2 KWG LSA).

Das Wählerverzeichnis kann im automatisierten Verfahren geführt werden.

Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Der Wahlberechtigte kann verlangen, dass in dem Wählerverzeichnis während der Möglichkeit der Einsichtnahme das Geburtsdatum unkenntlich gemacht wird.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann spätestens bis zum 24. Mai 2024, 12.00 Uhr in der Gemeinde Biederitz, Einwohnermeldestelle einen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses stellen.

Der Antrag auf Berichtigung kann schriftlich oder mündlich als Erklärung zur Niederschrift, persönlich oder durch einen Bevollmächtigten eingelegt werden. Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, sind die erforderlichen Beweismittel beizubringen.

Für das Berichtigungsverfahren gelten die Bestimmungen des Kommunalwahlgesetzes sowie der Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt.

Nach dem 24. Mai 2024, 12.00 Uhr, ist ein Antrag auf Berichtigung nicht mehr zulässig.

Macht der/die Wahlberechtigte/r von dem Recht auf Einsichtnahme keinen Gebrauch und ergibt sich, dass er im Wählerverzeichnis nicht aufgeführt ist, so ist ein aus diesem Grund eingelegter Wahleinspruch (§ 50 KWG LSA) unbegründet.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 19. Mai 2024 (21. Tag vor der Wahl) eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss einen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses stellen, um nicht Gefahr zu laufen, dass das Wahlrecht nicht ausgeübt werden kann.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

4. Einen Wahlschein erhalten auf Antrag

4.1 die in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten.

4.2 die nicht in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten,

- a) wenn sie nachweisen, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist für die Berichtigung des Wählerverzeichnisses versäumt haben; das gilt hinsichtlich der Kreiswahl auch, wenn der Antrag nach § 15 Abs. 4 KWO LSA entschuldbar erst nach Ablauf der Antragsfrist vorgelegen hat.
- b) wenn ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist entstanden ist.

4.3 Wahlscheinanträge können bei der Gemeinde Biederitz, Einwohnermeldestelle schriftlich oder mündlich gestellt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben oder Fernkopie als gewahrt.

Der Antrag kann auch elektronisch übermittelt werden, wenn er dokumentierbar ist.

Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Eine fernmündliche Antragstellung ist unzulässig.

Antragstellende Personen müssen den Grund für die Erteilung eines Wahlscheines glaubhaft machen.

Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.

4.4 Wahlscheine können beantragt werden:

- von in das Wählerverzeichnis eingetragenen wahlberechtigten Personen bis zum 07. Juni 2024, 18.00 Uhr;
- von nicht in das Wählerverzeichnis eingetragenen wahlberechtigten Personen unter den unter Nr. 4.2 Buchstabe a) bis b) angegebenen Voraussetzungen bzw. von Personen, die bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung den Wahlraum nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen können, bis zum Wahltag, 15.00 Uhr.

Verlorene oder nicht rechtzeitig zugegangene Wahlscheine werden nicht ersetzt. Das gleiche gilt für verlorene Stimmzettel, die nach § 25 Abs. 3 Satz 1 KWO LSA ausgegeben worden sind. Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tag vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

5. Ergibt sich aus dem Wahlscheinantrag nicht, ob die Wahlberechtigten vor einem Wahlvorstand wählen wollen, so erhalten sie mit dem Wahlschein zugleich

- den amtlichen Stimmzettel
- den amtlichen Wahlbriefumschlag sowie
- den amtlichen Wahlumschlag
- das Merkblatt zur Briefwahl.

Wahlberechtigte Personen können diese Unterlagen nachträglich bis spätestens am Wahltag, 15.00 Uhr, anfordern.

6. Wer einen Wahlschein hat, kann durch Stimmabgabe (bei persönlicher Abholung der Wahlunterlagen an Ort und Stelle oder in einem beliebigen Wahlbezirk der Gemeinde) oder durch Briefwahl wählen.

Wer durch Briefwahl wählt, muss den Wahlbriefumschlag mit den Briefwahlunterlagen so rechtzeitig an die jeweils darauf angegebene Anschrift abgeben oder versenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief kann auch dort abgegeben werden.

Nähere Hinweise sind dem Merkblatt zur Briefwahl, das mit den Briefwahlunterlagen übergeben wird, zu entnehmen.

Der Ort der Einsichtnahme ist über eine Rampe zu erreichen und somit barrierefrei.

Biederitz, d. 19.04.2024

gez. Gericke
Bürgermeister

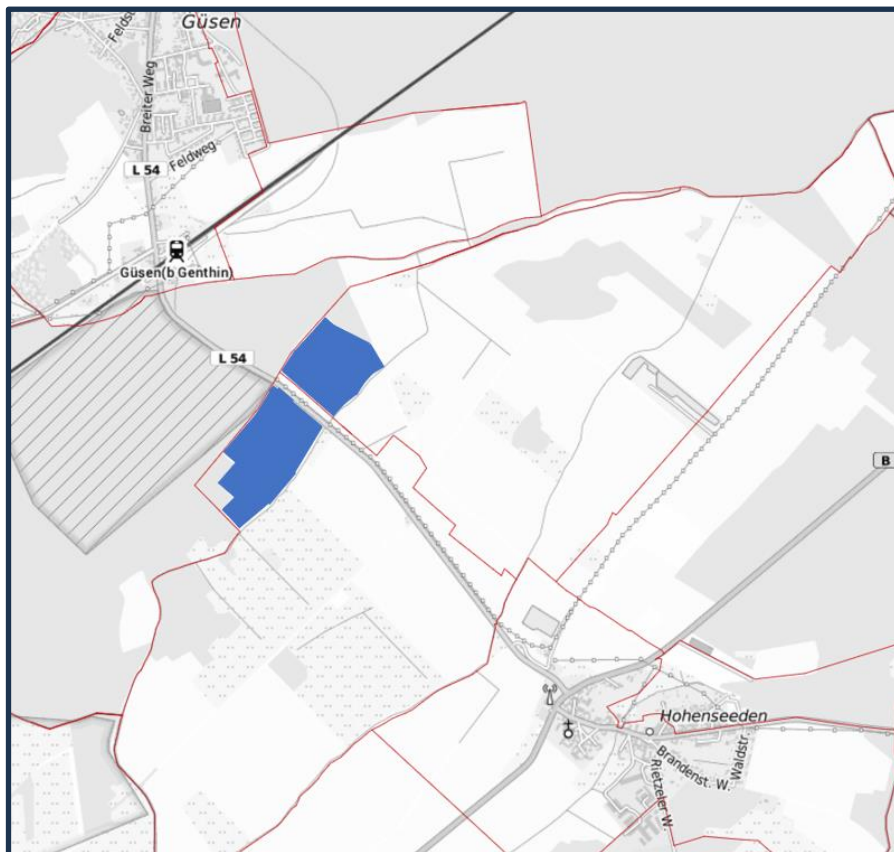
Gemeinde Elbe-Parey

**Bekanntmachung der Gemeinde Elbe-Parey zum Aufstellungsbeschluss
Bebauungsplan „Freiflächen-Photovoltaikanlage Hohenseeden-Nord“ in der Ortschaft Ho-
henseeden und zur 13. Änderung des Flächennutzungsplans
der Gemeinde Elbe-Parey im Parallelverfahren**

Der Gemeinderat der Gemeinde Elbe-Parey hat auf seiner Sitzung am 16.04.2024 mit Beschluss BV/276/2019-2024 die Aufstellung des Bebauungsplans „Freiflächen-Photovoltaikanlage Hohenseeden-Nord“, sowie die 13. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Elbe-Parey im Parallelverfahren beschlossen.

Planungsziel ist die Schaffung von Baurecht für die Errichtung einer Photovoltaikanlage und somit ein Beitrag für die Energiewende zu leisten. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans beinhaltet die Flurstücke 4/2, 4/1, 201/3, 257/2, 256/2, 2/5 und 229/1 der Flur 2, sowie die Flurstücke 149/44, 312/44, 10075, 10073, 10069, 10071, 10067, 10065, 10076, 243/36, 242/36, 10072, 247/36, 248/36, 249/36, 250/36, 36/4, 36/5, 10070, 10068, 10066, 33/1, 10074, 26/1, 325/23 und 328/19 der Flur 1 in der Gemarkung Hohenseeden und hat eine Fläche von ca. 34,4 ha. Gleichzeitig wird die 13. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Elbe-Parey eingeleitet (Parallelverfahren).

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans „Freiflächen-Photovoltaikanlage Hohenseeden-Nord“ und der Geltungsbereich der 13. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Elbe-Parey sind identisch. Die Lage des Geltungsbereiches ist in der folgenden Abbildung ersichtlich.



Elbe-Parey den, 19.04.2024

gez. Nicole Golz
Bürgermeisterin

113

Gemeinde Elbe-Parey

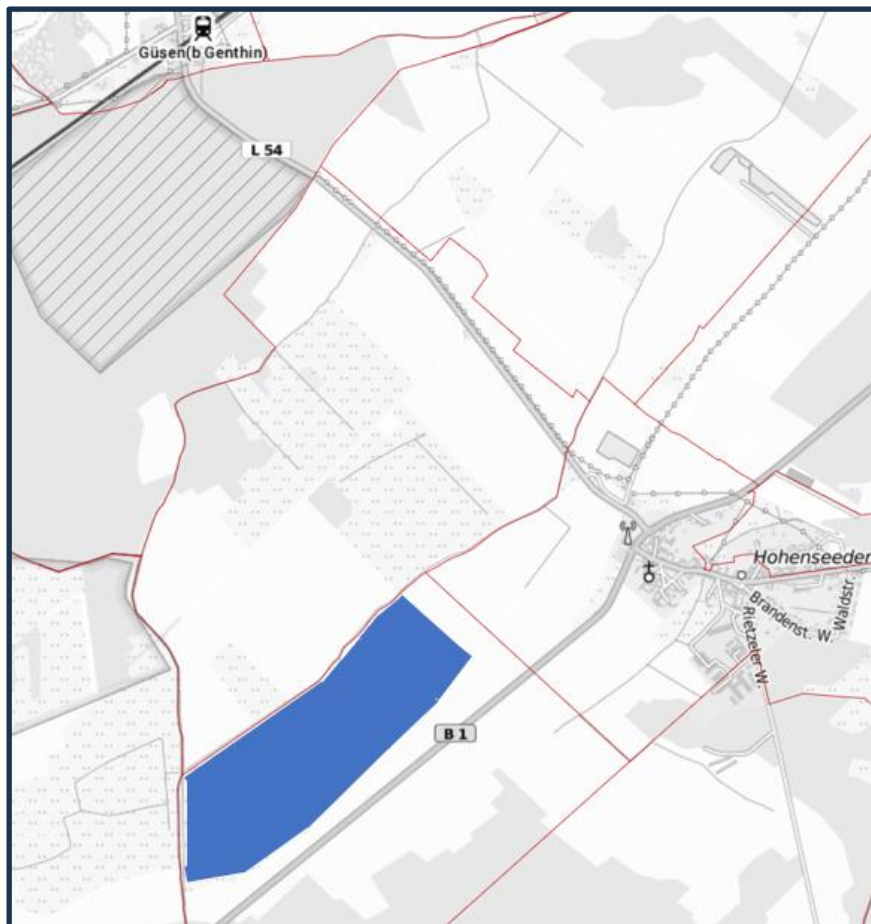
**Bekanntmachung der Gemeinde Elbe-Parey zum Aufstellungsbeschluss
Bebauungsplan „Freiflächen-Photovoltaikanlage Hohenseeden West“ in der Ortschaft Ho-
henseeden und zur 14. Änderung des Flächennutzungsplans
der Gemeinde Elbe-Parey im Parallelverfahren**

Der Gemeinderat der Gemeinde Elbe-Parey hat auf seiner Sitzung am 16.04.2024 mit Beschluss BV/279/2019-2024/1 die Aufstellung des Bebauungsplans „Freiflächen-Photovoltaikanlage Hohenseeden West“, sowie die 14. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Elbe-Parey im Parallelverfahren beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans beinhaltet Flurstücke aus der Flur 6 in der Gemarkung Hohenseeden, welche von der B1 aus hinter dem Graben gelegen sind und eine Gesamtfläche von 50 ha nicht überschreiten.

Die Dreiecksfläche aus dem ursprünglichen Antrag wird herausgenommen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans „Freiflächen-Photovoltaikanlage Hohenseeden West“ und der Geltungsbereich der 14. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Elbe-Parey sind identisch. Die Lage des Geltungsbereiches ist in der folgenden Abbildung ersichtlich.



Elbe-Parey den, 22.04.2024

gez. Nicole Golz
Bürgermeisterin

114

Stadt Gommern
Der Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Gommern Zustellung einer Mahnung

Gemäß §10 des Verwaltungszustellungsgesetzes i. V. m. §122 Abs. 4 und 5 Abgabenordnung sowie §16 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Gommern in den jeweils geltenden Fassungen wird folgendes bekannt gegeben.

Die Mahnung vom 11.04.2024 des Herrn Klaus Rainer Pliska, zuletzt bekannte Anschrift Am Sportplatz 16a, 39245 Gommern OT Dannigkow kann unter dem Aktenzeichen 03/01-30193-6 bei der Stadtkasse der Stadt Gommern, Walther-Rathenau-Str. 4, 39245 Gommern, Zimmer 1 ab dem Tag der Bekanntmachung, gegen Vorlage eines gültigen Ausweisdokumentes, eingesehen werden.

Mit der öffentlichen Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Gem. §10 Abs. 2 VwZG gilt die Mahnung als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind. Mit der Bekanntmachung werden die Voraussetzungen für ein Vollstreckungsverfahren erfüllt.

Gommern, 15.04.2024

gez. Hünenbein
Bürgermeister

115

Stadt Jerichow

WAHLBEKANNTMACHUNG

über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Europäischen Parlament am 9. Juni 2024

1. Das Wählerverzeichnis der Stadt Jerichow für die Wahl zum Europäischen Parlament in den Wahlbezirken Brettin, Demsin, Jerichow, Kade, Karow, Klitsche, Nielebock, Redekin, Roßdorf, Schlagenthin, Wulkow und Zabakuck kann **in der Zeit vom 20.05.2024 bis 24.05.2024 während der Dienststunden im Einwohnermeldeamt der Stadt Jerichow, 39319 Jerichow, Karl-Liebknecht-Straße 10** (barrierefreier Zutritt möglich) zur Überprüfung der im Wählerverzeichnis eingetragenen personenbezogenen Daten eingesehen werden (§ 19 EuWO).
Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der **zu seiner Person** im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen.
Zur Überprüfung der Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen haben Wahlberechtigte nur dann ein Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis, wenn sie Tatsachen glaubhaft machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Ein Recht zur Überprüfung besteht nicht in Fällen, in denen im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.
Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist daher durch ein Datensichtgerät möglich.
2. Jeder Wahlberechtigte, der das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann spätestens bis zum 24.05.2024, 12.00 Uhr beim Einwohnermeldeamt der Stadt Jerichow Einspruch einlegen (§ 21 EuWO).
Der Einspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, sind die erforderlichen Beweismittel beizubringen.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 19.05.2024 eine Wahlbenachrichtigung. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnisses stellen, um nicht Gefahr zu laufen, dass das Wahlrecht nicht ausgeübt werden kann. Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

4. Einen Wahlschein erhalten auf Antrag

4.1. die in das Wählerverzeichnis **eingetragenen** Wahlberechtigten;

4.2. die **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragenen** Wahlberechtigten,

- a) wenn sie nachweisen, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis - bei Deutschen nach § 17 Abs. 1 EuWO, bei Unionsbürgern nach § 17 a Abs. 2 EuWO - bis zum **19.05.2024** oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 21 Abs. 1 EuWO bis zum **24.05.2024** versäumt haben,
- b) wenn ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der o. g. Antragsfrist bzw. der o. g. Einspruchsfrist entstanden ist,
- c) wenn ihr Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Stadt Jerichow gelangt ist.

4.3. Wahlscheineanträge können beim Einwohnermeldeamt der Stadt Jerichow schriftlich oder mündlich gestellt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare elektronische Übermittlung als gewahrt. Eine telefonische Antragstellung ist unzulässig. Ein Wahlberechtigter mit Behinderungen kann sich der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Wer den Antrag für eine andere Person stellt bzw. Briefwahlunterlagen für eine andere Person abholt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen. Von der Vollmacht kann nur Gebrauch gemacht werden, wenn die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt (§ 27 Abs. 5 EuWO).

4.4. Wahlscheine können beantragt werden

- a) von in das Wählerverzeichnis eingetragenen wahlberechtigten Personen bis zum **07.06.2024, 18.00 Uhr**,
- b) von nicht in das Wählerverzeichnis eingetragenen wahlberechtigten Personen unter den nach Nr. 4.2. angegebenen Voraussetzungen bis zum **Wahltag, 15.00 Uhr**,
- c) von Personen, die bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung den Wahlraum nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen können, bis zum **Wahltag, 15.00 Uhr**.

Verlorene oder nicht rechtzeitig zugegangene Wahlscheine werden nicht ersetzt. Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm **bis zum Tag vor der Wahl, 12.00 Uhr** ein neuer Wahlschein erteilt werden (§ 27 Abs. 10 EuWO).

5. Dem Wahlschein werden beigefügt:

- der amtlich weiße Stimmzettel
- der amtlich weiße Stimmzettelumschlag,
- der amtlich hellrote Wahlbriefumschlag, der mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehen und freigemacht wurde sowie
- das Merkblatt zur Briefwahl (§ 27 Abs. 3 EuWO).

6. Wer einen Wahlschein hat, kann wählen:

- durch Stimmabgabe bei persönlicher Abholung der Wahlunterlagen an Ort und Stelle (§ 27 Abs. 5 EuWO) oder
- durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Landkreises Jerichower Land oder
- durch Briefwahl.

7. Wer durch Briefwahl wählt, muss den Wahlbriefumschlag mit den Briefwahlunterlagen so rechtzeitig an die darauf angegebene Anschrift versenden, dass er dort spätestens am **Wahltag bis 18.00 Uhr** eingeht. Der Wahlbrief kann auch dort abgegeben werden. Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post unentgeltlich befördert.

Nähere Hinweise sind dem Merkblatt zur Briefwahl, das mit den Briefwahlunterlagen übergeben wird, zu entnehmen.

Jerichow, den 15.04.2024

gez. Schünicke
Stellv. Bürgermeisterin

116

Stadt Jerichow

WAHLBEKANNTMACHUNG

über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Kommunalwahlen in der Stadt Jerichow am 9. Juni 2024

1. Die Wählerverzeichnisse der Stadt Jerichow für die Wahl des Kreistages Jerichower Land, des Stadtrates der Stadt Jerichow und der Ortschaftsräte in den Ortschaften Brettin, Demsin, Jerichow, Kade, Karow, Klitsche, Nielebock, Redekin, Roßdorf, Schlagenthin, Wulkow und Zabakuck können **in der Zeit vom 20.05.2024 bis 24.05.2024 während der Dienststunden im Einwohnermeldeamt der Stadt Jerichow, 39319 Jerichow, Karl-Liebknecht-Straße 10** (barrierefreier Zutritt möglich) zur Überprüfung der im Wählerverzeichnis eingetragenen personenbezogenen Daten eingesehen werden (§ 18 Abs. 2 KWG LSA).

Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der **zu seiner Person** im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen.

Zur Überprüfung der Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen haben Wahlberechtigte nur dann ein Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis, wenn sie Tatsachen glaubhaft machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Ein Recht zur Überprüfung besteht nicht in Fällen, in denen im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist daher durch ein Datensichtgerät möglich.

Jeder Wahlberechtigte kann verlangen, dass sein Geburtsdatum im Wählerverzeichnis während der Einsichtnahmemöglichkeit unkenntlich gemacht wird.

2. Jeder Wahlberechtigte, der das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann spätestens bis zum 24.05.2024, 12.00 Uhr beim Einwohnermeldeamt der Stadt Jerichow einen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses stellen (§ 19 Abs. 1 KWG LSA).

Der Antrag auf Berichtigung kann schriftlich oder zur Niederschrift eingereicht werden. Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, sind die erforderlichen Beweismittel beizubringen. Für das Berichtigungsverfahren gelten die Bestimmungen des Kommunalwahlgesetzes und der Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt.

Nach dem 24.05.2024, 12.00 Uhr ist ein Antrag auf Berichtigung nicht mehr zulässig.

Macht der Wahlberechtigte von dem Recht auf Einsichtnahme keinen Gebrauch und ergibt sich, dass er im Wählerverzeichnis nicht aufgeführt ist, so ist ein aus diesem Grund eingeleiteter Wahleinspruch (§ 50 KWG LSA) unbegründet.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 19.05.2024 eine Wahlbenachrichtigung. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss einen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses stellen, um nicht Gefahr zu laufen, dass das Wahlrecht nicht ausgeübt werden kann.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

4. **Einen Wahlschein erhalten auf Antrag**

4.1. die in das Wählerverzeichnis **eingetragenen** Wahlberechtigten;

4.2. die **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragenen** Wahlberechtigten,

- a) wenn sie nachweisen, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis oder die Antragsfrist für die Berichtigung des Wählerverzeichnisses versäumt haben; das gilt

hinsichtlich der Kreiswahl auch, wenn der Antrag nach § 15 Abs. 4 KWO LSA entschuldbar erst nach Ablauf der Antragsfrist vorgelegen hat.

b) wenn ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist entstanden ist.

4.3. Wahlscheinanträge können beim Einwohnermeldeamt der Stadt Jerichow schriftlich oder mündlich gestellt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare elektronische Übermittlung als gewahrt. Eine telefonische Antragstellung ist unzulässig. Ein Wahlberechtigter mit Behinderungen kann sich der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Wer den Antrag für eine andere Person stellt bzw. Briefwahlunterlagen für eine andere Person abholt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen. Von der Vollmacht kann nur Gebrauch gemacht werden, wenn die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt (§ 25 Abs. 6a KWO).

4.4. Wahlscheine können beantragt werden

a) von in das Wählerverzeichnis eingetragenen wahlberechtigten Personen bis zum **07.06.2024, 18.00 Uhr**,

b) von nicht in das Wählerverzeichnis eingetragenen wahlberechtigten Personen unter den nach Nr. 4.2. angegebenen Voraussetzungen bis zum **Wahltag, 15.00 Uhr**,

c) von Personen, die bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung den Wahlraum nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen können, bis zum **Wahltag, 15.00 Uhr**.

Verlorene oder nicht rechtzeitig zugegangene Wahlscheine werden nicht ersetzt. Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm **bis zum Tag vor der Wahl, 12.00 Uhr** ein neuer Wahlschein erteilt werden (§ 25 Abs. 12 KWO LSA).

Bei verbundenen Wahlen gilt der Wahlscheinantrag für jede Wahl, für die der Antragsteller wahlberechtigt ist (§ 24 Abs. 4 KWO LSA).

5. Dem Wahlschein werden beigelegt:

- ein amtlich grüner Stimmzettel für die Kreistagswahl
- ein amtlich gelber Stimmzettel für die Stadtratswahl
- ein amtlich rosa Stimmzettel für die Ortschaftsratswahl
- der amtlich gelben Stimmzettelumschlag,
- der amtlich hellblaue Wahlbriefumschlag, der mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehen und freigemacht wurde sowie
- das Merkblatt zur Briefwahl (§§ 25 Abs. 3 und 37 Abs. 4, 5 KWO LSA).

6. Wer einen Wahlschein hat, kann wählen:

- durch Stimmabgabe bei persönlicher Abholung der Wahlunterlagen an Ort und Stelle (§ 56 Abs. 5 KWO LSA) oder
- für die Wahl des Kreistages im Wahlbereich I des Landkreises Jerichower Land
- für die Wahl des Stadtrates im Wahlbereich der Stadt Jerichow
- für die Wahl des Ortschaftsrates im Wahlraum der jeweiligen Ortschaft oder
- durch Briefwahl (§ 56 Abs. 1 KWO LSA).

7. Wer durch Briefwahl wählt, muss den Wahlbriefumschlag mit den Briefwahlunterlagen so rechtzeitig (spätestens 3 Werktage vor der Wahl) an die darauf angegebene Anschrift versenden, dass er dort spätestens am **Wahltag bis 18.00 Uhr** eingeht. Der Wahlbrief kann auch dort abgegeben werden. Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post unentgeltlich befördert.

Nähere Hinweise sind dem Merkblatt zur Briefwahl, das mit den Briefwahlunterlagen übergeben wird, zu entnehmen.

Jerichow, den 15.04.2024

gez. Schünicke
Stellv. Bürgermeisterin

Stadt Jerichow

WAHLBEKANNTMACHUNG

zur Wahl des Europäischen Parlaments am 9. Juni 2024

1. Am Sonntag, den 09.06.2024 findet in der Bundesrepublik Deutschland in der Zeit von 8.00 – 18.00 Uhr die Wahl zum Europäischen Parlament statt.
2. Die Einheitsgemeinde Stadt Jerichow wird in 12 Wahlbezirke eingeteilt. In den 12 Wahlbezirken werden folgende Wahlräume eingerichtet:

Ortschaft	Wahlbezirk-Nr.	Wahlraum	barrierefrei
Brettin	0001	Schulspeisung Heinrich-Heine-Straße 72 39307 Jerichow OT Brettin	nein
Demsin	0002	Dorfgemeinschaftshaus Genthiner Straße 39 39307 Jerichow OT Kleinwusterwitz	ja
Jerichow	0003	Bürgerhaus Karl-Liebknecht-Straße 55 39319 Jerichow	ja
Kade	0004	Dorfgemeinschaftshaus Genthiner Straße 22 39307 Jerichow OT Kade	ja
Karow	0005	Dorfgemeinschaftshaus Frieden- straße 29 39307 Jerichow OT Karow	nein
Klitsche	0006	Dorfgemeinschaftshaus Dorfstraße 6 39307 Jerichow OT Neuenklitsche	ja
Nielebock	0007	Schulungsraum der Feuerwehr Lin- denstraße 17 39319 Jerichow OT Nielebock	ja
Redekin	0008	Vereinshaus Parkstraße 14 39319 Jerichow OT Redekin	ja
Roßdorf	0009	Dorfgemeinschaftshaus Fröbelstraße 23 39307 Jerichow OT Roßdorf	ja
Schlagenthin	0010	Grundschule Schulstraße 12 a 39307 Jerichow OT Schlagenthin	nein
Wulkow	0011	Dorfgemeinschaftshaus Hauptstraße 12 39319 Jerichow OT Kleinwulkow	ja
Zabakuck	0012	Dorfgemeinschaftshaus Am Park 12 39307 Jerichow OT Zabakuck	ja

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis spätestens 19.05.2024 übersandt werden, sind die Wahlbezirke und der Wahlraum angegeben, in denen der Wähler wählen kann.

3. Der Briefwahlvorstand tritt zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses am Wahltag um 15.00 Uhr im Landkreis Jerichower Land, Bahnhofstraße 9, 39288 Burg zusammen.

4. Jeder Wahlberechtigte, der keinen Wahlschein besitzt, kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen gültigen Personalausweis, Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis oder jeweils einen gültigen Reisepass zur Wahl mitzubringen, um sich auf Verlangen des Wahlvorstandes ausweisen zu können. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.
5. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wahlberechtigte erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt. Jeder Wähler hat eine Stimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten 10 Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung des Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung. Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahllokals oder in einem besonderen Nebenraum unbeobachtet gekennzeichnet und in gefaltetem Zustand so in die Wahlurne gelegt werden, dass die Kennzeichnung von Umstehenden nicht erkannt werden kann. In der Wahlkabine darf nicht gefilmt oder fotografiert werden.

6. Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Auf Wunsch des Wählers kann ein Mitglied des Wahlvorstandes Hilfe leisten. Die Hilfsperson darf gemeinsam mit dem Wähler die Wahlkabine aufsuchen, soweit das zur Hilfeleistung erforderlich ist. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung erlangt hat. Die Hilfeleistung ist auf die technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Eine Hilfeleistung ist unzulässig, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 6 Abs. 4a EuWG)
7. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jeder hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäftes möglich ist. Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Beeinflussung der Wähler durch Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten.
8. Wähler, für die ein Wahlschein im Landkreis Jerichower Land ausgestellt wurde, können an der Europawahl teilnehmen durch:
 - Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Landkreises Jerichower Land oder
 - durch Briefwahl.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Stadt Jerichow einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltage bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

Hat der Wähler den Stimmzettel durch eine Hilfsperson kennzeichnen lassen, so hat diese durch Unterschreiben der Versicherung an Eides statt zur Briefwahl gegenüber dem Wahlleiter zu bestätigen, dass sie den Stimmzettel nach dem erklärten Willen des Wählers gekennzeichnet hat.

9. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Das gilt auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig (§ 6 Abs. 4 EuWG).
Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Auch der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 3 StGB).

Jerichow, den 15.04.2024

gez. Schünicke
Stellv. Bürgermeisterin

118

Stadt Jerichow

WAHLBEKANNTMACHUNG

zu den Kommunalwahlen in der Einheitsgemeinde Stadt Jerichow am 09. Juni 2024

8. Am Sonntag, den 09.06.2024 finden in der Zeit von 8.00 – 18.00 Uhr die Wahlen zum Kreistag des Landkreises Jerichower Land, zum Stadtrat Jerichow und zu den Ortschaftsräten der Einheitsgemeinde Stadt Jerichow statt.
9. Die Einheitsgemeinde Stadt Jerichow wird in 12 Wahlbezirke und 1 Briefwahlbezirk eingeteilt. Der Wahlraum für den Briefwahlvorstand wird im Raum 010 des Rathauses Jerichow in 39319 Jerichow, Karl-Liebnecht-Straße 10 eingerichtet. In den 12 Wahlbezirken werden folgende Wahlräume eingerichtet:

Ortschaft	Wahlbezirk-Nr.	Wahlraum	barrierefrei
Brettin	0001	Schulspeisung Heinrich-Heine-Straße 72 39307 Jerichow OT Brettin	nein
Demsin	0002	Dorfgemeinschaftshaus Genthiner Straße 39 39307 Jerichow OT Kleinwusterwitz	ja
Jerichow	0003	Bürgerhaus Karl-Liebnecht-Straße 55 39319 Jerichow	ja
Kade	0004	Dorfgemeinschaftshaus Genthiner Straße 22 39307 Jerichow OT Kade	ja
Karow	0005	Dorfgemeinschaftshaus Frieden- straße 29 39307 Jerichow OT Karow	nein
Klitsche	0006	Dorfgemeinschaftshaus Dorfstraße 6 39307 Jerichow OT Neuenklitsche	ja
Nielebock	0007	Schulungsraum der Feuerwehr Lin- denstraße 17 39319 Jerichow OT Nielebock	ja
Redekin	0008	Vereinshaus Parkstraße 14 39319 Jerichow OT Redekin	ja
Roßdorf	0009	Dorfgemeinschaftshaus Fröbelstraße 23 39307 Jerichow OT Roßdorf	ja
Schlagenthin	0010	Grundschule Schulstraße 12 a 39307 Jerichow OT Schlagenthin	nein
Wulkow	0011	Dorfgemeinschaftshaus Hauptstraße 12 39319 Jerichow OT Kleinwulkow	ja

Zabakuck	0012	Dorfgemeinschaftshaus Am Park 12 39307 Jerichow OT Zabakuck	ja
----------	------	---	----

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis spätestens 19.05.2024 übersandt werden, sind die Wahlbezirke und der Wahlraum angegeben, in denen der Wähler wählen kann.

10. Der Briefwahlvorstand tritt zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses am Wahltag um 15.00 Uhr in 39319 Jerichow, Karl-Liebknecht-Straße 10 zusammen.

11. Jeder Wahlberechtigte, der keinen Wahlschein besitzt, kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen gültigen Personalausweis, Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis oder jeweils einen gültigen Reisepass zur Wahl mitzubringen, um sich auf Verlangen des Wahlvorstandes ausweisen zu können. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

12. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wahlberechtigte erhält bei Betreten des Wahlraumes für jede Wahl, zu der er wahlberechtigt ist, einen entsprechenden Stimmzettel ausgehändigt.

Bei der Kreistagswahl, der Stadtratswahl und der Ortschaftsratswahl

- hat jeder Wahlberechtigte jeweils drei Stimmen;
- müssen die Bewerber, denen der Wahlberechtigte seine Stimmen geben will, durch Ankreuzen oder in sonstiger Weise zweifelsfrei gekennzeichnet werden;
- können einem Bewerber bis zu drei Stimmen gegeben werden;
- können die Stimmen auch verschiedenen Bewerbern eines Wahlvorschlages gegeben werden, ohne an die Reihenfolge innerhalb des Wahlvorschlages gebunden zu sein;
- können die Stimmen auch Bewerbern verschiedener Wahlvorschläge gegeben werden.

Jedoch dürfen insgesamt nicht mehr als drei Stimmen auf einem Stimmzettel abgegeben werden, der Stimmzettel ist sonst ungültig.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahllokals oder in einem besonderen Nebenraum unbeobachtet gekennzeichnet und in gefaltetem Zustand so in die Wahlurne gelegt werden, dass die Kennzeichnung von Umstehenden nicht erkannt werden kann.

13. Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Auf Wunsch des Wählers kann ein Mitglied des Wahlvorstandes Hilfe leisten. Die Hilfsperson darf gemeinsam mit dem Wähler die Wahlkabine aufsuchen, soweit das zur Hilfeleistung erforderlich ist. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung erlangt hat. Die Hilfeleistung ist auf die technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Eine Hilfeleistung ist unzulässig, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht.

14. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jeder hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäftes möglich ist. Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Beeinflussung der Wähler durch Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten (§ 35 KWG LSA).

15. Wähler, die einen Wahlschein von der Stadt Jerichow erhalten haben, können wählen

- für die Wahl des Kreistages im Wahlbereich I des Landkreises Jerichower Land
- für die Wahl des Stadtrates im Wahlbereich der Stadt Jerichow
- für die Wahl des Ortschaftsrates im Wahlraum der jeweiligen Ortschaft oder
- durch Briefwahl (§ 56 Abs. 1 KWO LSA).

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich vom Einwohnermeldeamt der Stadt Jerichow den Wahlschein mit den erforderlichen Briefwahlunterlagen beschaffen. Briefwähler üben ihr Wahlrecht wie folgt aus:

- a) Der Wähler kennzeichnet persönlich und unbeobachtet seine Stimmzettel der Wahlen, für die er wahlberechtigt ist.
- b) Er legt die Stimmzettel unbeobachtet in den amtlichen Stimmzettelumschlag und verschließt diesen.
- c) Er unterschreibt unter Angabe des Datums die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt zur Briefwahl.
- d) Er legt den verschlossenen amtlichen Stimmzettelumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen Wahlbriefumschlag und verschließt diesen.
- e) Er übersendet den Wahlbrief an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

Hat der Wähler den Stimmzettel durch eine Hilfsperson kennzeichnen lassen, so hat diese durch Unterschreiben der Versicherung an Eides statt zur Briefwahl gegenüber dem Wahlleiter zu bestätigen, dass sie den Stimmzettel nach dem erklärten Willen des Wählers gekennzeichnet hat.

16. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Auch der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 3 StGB).

Jerichow, den 15.04.2024

(Dienstsiegel)

gez. Schünicke
Stellv. Bürgermeisterin

119

Stadt Möckern

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

des Beschlusses: SR 210 (05-03) 2024 über die Beschlussfassung zur Jahresrechnung 2020 sowie zur Entlastung der Bürgermeisterin der Stadt Möckern für die Jahresrechnung 2020 gemäß § 120 Absatz 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA)

Der Stadtrat der Stadt Möckern hat auf seiner Sitzung am 05.03.2024 den vom Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Jerichower Land geprüften Jahresabschluss der Stadt Möckern für das Haushaltsjahr 2020 gemäß § 120 Absatz 1 KVG LSA beschlossen und der Bürgermeisterin für das Haushaltsjahr 2020 Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2020 mit dem Rechenschaftsbericht werden gemäß § 120 Absatz 2 KVG LSA in der Zeit vom 06.05.2024 bis 21.05.2024 während der Dienststunden zur Einsichtnahme im Finanzgebäude der Stadt Möckern, Finanzverwaltung, Grätzer Straße 6, Zimmer 101 öffentlich ausgelegt.

Möckern, den 15.04.2024

i. V. gez. Ruth
Krüger
Bürgermeisterin

(im Original gesiegelt)

120

Gemeinde Möser
Der Bürgermeister

Bekanntmachung
über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen
für die Wahl zum Europäischen Parlament am 9. Juni 2024

1.

Die Wählerverzeichnisse zur Wahl zum Europäischen Parlament für die Wahlbezirke der Gemeinde Möser

Hohenwarthe, Körbelitz, Lostau, Möser I, Möser II, Pietzpuhl und Schermen

werden in der Zeit vom **21. Mai bis 24. Mai 2024** während der allgemeinen Öffnungszeiten im Einwohnermeldeamt der Gemeinde Möser, Brunnenbreite 7/8 in 39291 Möser für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Der Ort der Einsichtnahme ist barrierefrei. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2.

Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 20. Tag bis zum 16. Tag vor der Wahl, spätestens am **24. Mai 2024**, in der **Gemeinde Möser, Einwohnermeldeamt, Brunnenbreite 7/8 in 39291 Möser** Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3.

Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum **19. Mai 2024** eine Wahlbenachrichtigung. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann. Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4.

Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im **Landkreis Jerichower Land** durch

Stimmabgabe in einem beliebigen **Wahlraum** dieses Kreises

oder

durch **Briefwahl**

teilnehmen.

5.

Einen Wahlschein erhält auf Antrag

5.1

ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter.

5.2

ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter

a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis

bei Deutschen nach § 17 Abs. 1, bei Unionsbürgern nach § 17a Abs. 2 der Europawahlordnung - **bis zum 19. Mai 2024** - oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 21 Abs. 1 der Europawahlordnung - bis zum **24. Mai 2024** - versäumt hat,

- b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist bei Deutschen nach § 17 Abs. 1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürgern nach § 17a Abs.2 der Europawahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 21 Abs. 1 der Europawahlordnung entstanden ist,
- c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum **7. Juni 2024, 18:00 Uhr**, bei der Gemeinde Möser mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraums nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr gestellt werden. Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl 12:00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2. Buchstabe a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein Wahlberechtigter mit Behinderungen kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6.

Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte

- einen amtlichen Stimmzettel,
- einen amtlichen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen. Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am **Wahltag bis 18:00 Uhr** eingeht.

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert.

Möser, 12.04.2024

gez. Simon

Dienstsiegel

121

Gemeinde Möser

Bekanntmachung
über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen
zur Kommunalwahl in der Gemeinde Möser am 9. Juni 2024

1. Die Wählerverzeichnisse zur Wahl des Kreistages des Landkreises Jerichower Land, des Gemeinderates der Gemeinde Möser sowie zur Wahl der Ortschaftsräte Hohenwarthe, Körbelitz, Lostau, Möser, Pietzpuhl und Schermen für die Wahlbezirke

Hohenwarthe, Körbelitz, Lostau, Möser I, Möser II, Pietzpuhl und Schermen

werden in der Zeit

vom 21. Mai 2024 bis 24. Mai 2024 während der allgemeinen Öffnungszeiten

**im Verwaltungsamt der Gemeinde Möser, Einwohnermeldeamt Zimmer 44, Brunnenbreite 7-8
in 39291 Möser**

für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten (§ 18 Abs. 2 Satz 1 Kommunalwahlgesetz für das Land Sachsen-Anhalt - KWG LSA). Der Zugang ist barrierefrei.

Jeder Wahlberechtigte hat das Recht, Einsicht in das Wählerverzeichnis zu nehmen und die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten zu überprüfen. Zur Überprüfung der Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen haben Wahlberechtigte nur dann ein Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis, wenn sie Tatsachen glaubhaft machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht zur Überprüfung gemäß § 18 Abs. 2a S. 1 Kommunalwahlgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA) besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister eine Auskunftssperre gemäß § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist (§ 18 Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt (KWO LSA)). Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann spätestens bis zum

24. Mai 2024; 13:00 Uhr

bei der Gemeinde Möser, Verwaltungsamt, Einwohnermeldeamt Zimmer 44, Brunnenbreite 7-8 in 39291 Möser, einen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses stellen. (§ 19 Abs. 1 KWG LSA)

Der Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses kann schriftlich gestellt oder mündlich zur Niederschrift gegeben werden. Sofern die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, sind die erforderlichen Beweismittel beizubringen. (§ 19 KWO LSA). Für das Berichtigungsverfahren gelten die Bestimmungen des Kommunalwahlgesetzes sowie der Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten **bis spätestens zum 19. Mai 2024** eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss einen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses stellen, wenn er nicht Gefahr zu laufen will, dass das Wahlrecht nicht ausgeübt werden kann.

4. Einen Wahlschein erhalten auf Antrag
 - 4.1. die in das Wählerverzeichnis **eingetragenen** Wahlberechtigten,
 - 4.2. die **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragenen** Wahlberechtigten,

- a) wenn sie nachweisen, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist für die Berichtigung des Wählerverzeichnisses versäumt haben; (§ 22 Abs. 2 Nr. 1 KWO LSA)
- b) wenn ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist entstanden ist. (§ 22 Abs. 2 Nr. 2 KWO LSA)

4.3. Der Wahlschein kann schriftlich oder mündlich bei der Gemeinde Möser beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare elektronische Übermittlung als gewahrt. Eine telefonische Antragstellung ist unzulässig. Der Antragsteller muss Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum und seine Wohnanschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort) angeben.

Ein Wahlberechtigter mit Behinderungen kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen, § 47 KWO LSA gilt entsprechend. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen, § 47 KWO LSA gilt entsprechend.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.

Bei verbundenen Wahlen gilt der Wahlscheinantrag für jede Wahl, für die der Antragsteller wahlberechtigt ist.

(entspr. § 24 KWO LSA)

4.4. Wahlscheine können beantragt werden (§ 24 Abs. 5 KWO LSA):

- von in das Wählerverzeichnis eingetragenen wahlberechtigten Personen bis zum **7. Juni 2024: 18:00 Uhr**
- von nicht in das Wählerverzeichnis eingetragenen wahlberechtigten Personen unter den unter Nummer 4.2 Buchstaben a) und b) sowie von Wahlberechtigten, die schriftlich erklären, wegen einer plötzlichen Erkrankung das Wahllokal nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen zu können bis zum **Wahltag 15:00 Uhr**

5. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte (§ 25 Abs. 3 KWO LSA)

- einen amtlichen Stimmzettel
- einen amtlichen Stimmzettelumschlag
- einen amtlichen Wahlbriefumschlag
- ein Merkblatt zur Briefwahl

An einen anderen als den Wahlberechtigten persönlich dürfen Wahlschein und Briefwahlunterlagen nur ausgehändigt werden, wenn die bevollmächtigte Person vom Wahlberechtigten bereits auf dem Wahlscheinantrag benannt wurde oder die Berechtigung zum Empfang durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird. Von der Vollmacht kann nur Gebrauch gemacht werden, wenn die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeinde vor der Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen (§ 25 Abs. 6a KWO LSA).

6. Wer einen Wahlschein hat, kann durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk ihres Wahlbereiches oder durch Briefwahl wählen. (s. § 33 KWG LSA, § 56 KWO LSA)

Wer durch Briefwahl wählt, muss den Wahlbriefumschlag mit den Briefwahlunterlagen so rechtzeitig bei der jeweils darauf angegebenen Anschrift angeben oder an diese versenden, dass er dort spätestens am Wahltag zum Ende der Wahlzeit eingeht (§ 33 Abs. 1 KWG LSA).

Nähere Hinweise können dem Merkblatt zur Briefwahl, das mit den Briefwahlunterlagen übergeben wird, entnommen werden.

Möser, 12.04.2024

Simon
Bürgermeister

122

Gemeinde Elbe-Parey**Wahlbekanntmachung
über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und
die Erteilung von Wahlscheinen zu den Kommunalwahlen am 9. Juni 2024**

1. Die Wählerverzeichnisse zu den Kommunalwahlen für die Wahlbezirke der Gemeinde Elbe-Parey mit den Ortschaften Bergzow, Derben, Ferchland, Güsen, Hohenseeden, Parey und Zerben werden in der Zeit vom

20.05.2024 bis zum 24.05.2024

**Dienstag, 21.05.2024 von 9:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 18:00 Uhr,
Mittwoch, 22.05.2024 von 9:00 bis 12:00 Uhr,
Donnerstag, 23.05.2024 von 9:00 bis 12:00 Uhr und 15:00 bis 16:00 Uhr und
Freitag, 24.05.2024, von 9:00 bis 12:00 Uhr**

in der Gemeindeverwaltung der Gemeinde Elbe-Parey, Meldestelle, Zimmer 108, Parey, Ernst-Thälmann-Straße 15, 39317 Elbe-Parey, während der Dienststunden, für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten (§ 18 Abs. 2 KWG LSA). Der Ort der Einsichtnahme ist barrierefrei.

Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen.

Zur Überprüfung der Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen haben Wahlberechtigte nur dann ein Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis, wenn sie Tatsachen glaubhaft machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Ein Recht zur Überprüfung besteht nicht in Fällen, in denen im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann spätestens bis zum 24.05.2024, 12:00 Uhr, bei der Gemeinde Elbe-Parey, in der Meldestelle, Zimmer 108, Parey, Ernst-Thälmann-Straße 15, 39317 Elbe-Parey, einen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses stellen.

Der Antrag auf Berichtigung kann schriftlich oder mündlich als Erklärung zur Niederschrift, persönlich oder durch einen Bevollmächtigten gestellt werden. Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, sind die erforderlichen Beweismittel beizubringen.

Für das Berichtigungsverfahren gelten die Bestimmungen des Kommunalwahlgesetzes sowie der Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt.

Nach dem 24.05.2024, 12:00 Uhr, ist ein Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses nicht mehr zulässig.

Macht der Wahlberechtigte vom Recht auf Einsichtnahme keinen Gebrauch und ergibt sich, dass er im Wählerverzeichnis nicht aufgeführt ist, so ist ein aus diesem Grund eingelegter Wahleinspruch (§ 50 KWG LSA) unbegründet (§18 KWG LSA).

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 19.05.2024 eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt wahlberechtigt zu sein, muss einen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses stellen, um nicht Gefahr zu laufen, dass das Wahlrecht nicht ausgeübt werden kann.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

4. Einen Wahlschein erhalten auf Antrag,
 - 4.1 die in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten,

4.2 die nicht in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten,

- a) wenn sie nachweisen, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist für die Berichtigung des Wählerverzeichnisses versäumt haben; das gilt hinsichtlich der Kreiswahl auch, wenn der Antrag nach § 15 Abs. 4 KWO LSA entschuldbar erst nach Ablauf der Antragsfrist vorgelegen hat.
- b) wenn ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist entstanden ist.

4.3 Wahlscheinanträge können bei der Gemeinde Elbe-Parey, Parey, Ernst-Thälmann-Straße 15, 39317 Elbe-Parey, schriftlich oder mündlich gestellt werden.

Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare elektronische Übermittlung als gewahrt. Eine telefonische Antragstellung ist unzulässig. Ein Wahlberechtigter mit einer körperlichen Beeinträchtigung kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen, § 47 KWO LSA gilt entsprechend.

Der Antragsteller muss Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum und eine Wohnanschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort) angeben.

Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Bei verbundenen Wahlen gilt der Antrag für alle Wahlen, für die der Antragsteller wahlberechtigt ist.

4.4 Wahlscheine können beantragt werden:

- von in das Wählerverzeichnis eingetragenen wahlberechtigten Personen bis zum 07.06.2024, 18:00 Uhr,
- von nicht in das Wählerverzeichnis eingetragenen wahlberechtigten Personen unter den unter Nr. 4.2 Buchstaben a) und b) angegebenen Voraussetzungen bzw. von Personen, die bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung den Wahlraum (Wahllokal) nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen können, bis zum Wahltag, 15:00 Uhr.

Verlorene oder nicht rechtzeitig zugegangene Wahlscheine werden nicht ersetzt. Das gleiche gilt für verlorene Stimmzettel, die nach § 25 Abs. 3 Satz 1 KWO LSA ausgegeben worden sind. Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tag vor der Wahl, 12:00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

5. Ergibt sich aus dem Wahlscheinantrag nicht, ob die Wahlberechtigten vor einem Wahlvorstand wählen wollen, so erhalten Sie mit dem Wahlschein zugleich

- den/die amtlichen Stimmzettel,
- den amtlichen Stimmzettelumschlag,
- den amtlichen, mit der vollständigen Anschrift des Gemeindevahlleiters, der Nummer des Wahlscheines, den zuständigen Wahlbereich, falls mehrere bestehen, versehenen und freigemachten Wahlbriefumschlag sowie
- das Merkblatt für die Briefwahl.

Wahlberechtigte Personen können diese Unterlagen nachträglich bis spätestens am Wahltag, 15:00 Uhr, anfordern. Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur im Falle einer plötzlichen Erkrankung zulässig, wenn die Empfangsberechtigung durch schriftliche Vollmacht nachgewiesen wird und die Unterlagen dem Wahlberechtigten nicht mehr rechtzeitig durch die Deutsche Post AG übersandt oder amtlich überbracht werden können.

6. Wer einen Wahlschein hat, kann durch Stimmabgabe in seinem Wahlgebiet oder durch Briefwahl wählen.

Wer durch Briefwahl wählt, muss den Wahlbriefumschlag mit den Briefwahlunterlagen so rechtzeitig bei der jeweils darauf angegebenen Anschrift abgeben oder an diese versenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingeht.

Nähere Hinweise sind dem Merkblatt zur Briefwahl, das mit den Briefwahlunterlagen übergeben wird, zu entnehmen.

Parey, 30.04.2024

gez. Nicole Golz

123

Gemeinde Elbe-Parey

**Wahlbekanntmachung
zu den Kommunalwahlen am 9. Juni 2024**

1. Am 9. Juni 2024 finden in der Gemeinde Elbe-Parey die Wahlen zum Kreistag, Gemeinderat sowie zu den Ortschaftsräten Bergzow, Derben, Ferchland, Güsen, Hohenseeden, Parey und Zerben statt.

Die Wahl dauert von 8:00 bis 18:00 Uhr.

2. Die Gemeinde Elbe-Parey ist in folgende 7 Wahlbezirke und 1 Briefwahlbezirk eingeteilt:

Wahlbezirk Nummer	Bezeichnung des Wahlbezirks	Bezeichnung des Wahlraums
01	Ortschaft Parey	Kindertagesstätte „Sonnenschlößchen“ Parey Am Park 1 39317 Elbe-Parey
02	Ortschaft Zerben	Schloss Zerben Zerben Am Park 2 39317 Elbe-Parey
03	Ortschaft Bergzow	Dorfgemeinschaftshaus Bergzow Bergzow Straße der Jugend 5a 39307 Elbe-Parey
04	Ortschaft Derben Ortsteil Neuderben	Dorfgemeinschaftshaus Derben Derben Hauptstraße 73 39317 Elbe-Parey
06	Ortschaft Ferchland	Elbehaus Ferchland Ferchland Genthiner Straße 16 c 39317 Elbe-Parey
07	Ortschaft Güsen	Kindertagesstätte „Eulenwäldchen“ Güsen Herderstraße 33 39317 Elbe-Parey
08	Ortschaft Hohenseeden	Kindertagesstätte „Lindenstrolche“ Hohenseeden

		Brandensteiner Weg 16 39307 Elbe-Parey
09	Briefwahllokal	Sitzungszimmer Gemeinde Elbe-Parey Parey Ernst-Thälmann-Straße 15 39317 Elbe-Parey

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit bis zum 19.05.2024 übersandt werden, sind der Wahlbezirk und Wahllokal angegeben, in dem die Wahlberechtigten zu wählen haben.

3. Der Briefwahlvorstand beginnt seine Tätigkeit zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses am Wahltag um 15:00 Uhr im Sitzungszimmer der Gemeindeverwaltung Elbe-Parey, Parey, Ernst-Thälmann-Straße 15, 39317 Elbe-Parey, mit der Zulassung der Wahlbriefe. Die Stimmenauszählung beginnt mit der Öffnung der Stimmzettelumschläge um 18:00 Uhr. Die Tätigkeit des Briefwahlvorstandes ist öffentlich.
4. Jeder Wahlberechtigte, der keinen Wahlschein besitzt, kann nur in dem Wahllokal wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.
Die Wahlberechtigten haben zur Wahl ihre Wahlbenachrichtigung mitzubringen und ihren Personalausweis oder ein amtliches Dokument (etwa Reisepass oder Führerschein), Unionsbürger ihren gültigen Identitätsausweis oder Reisepass bereitzuhalten. Sie haben sich auf Verlangen des Wahlvorstandes über ihre Person auszuweisen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

5. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wahlberechtigte erhält bei Betreten des Wahlraums für die Wahl, zu der er wahlberechtigt ist, einen entsprechenden Stimmzettel ausgehändigt.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum unbeobachtet gekennzeichnet und in gefaltetem Zustand so in die Wahlurne gelegt werden, dass die Kennzeichnung von Umstehenden nicht erkannt werden kann.

Ein Wahlberechtigter der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Eine Hilfeleistung ist unzulässig, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht.

Bei der Kreistags-, Gemeinderats- und Ortschaftsratswahl

- hat jeder Wahlberechtigte drei Stimmen;
- müssen die Bewerber, denen der Wahlberechtigte seine Stimme geben will, durch Ankreuzen oder in sonstiger Weise zweifelsfrei gekennzeichnet werden;
- können einem Bewerber bis zu drei Stimmen gegeben werden;
- können die Stimmen auch verschiedenen Bewerbern eines Wahlvorschlages gegeben werden, ohne an die Reihenfolge innerhalb des Wahlvorschlages gebunden zu sein;
- können die Stimmen auch Bewerbern verschiedener Wahlvorschläge gegeben werden.

Jedoch insgesamt nicht mehr als drei Stimmen auf einem Stimmzettel abgeben, der Stimmzettel ist sonst ungültig.

6. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jeder hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist. Während der Wahlzeit sind im und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude, jede Beeinflussung der Wähler

durch Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten (§ 35 des Kommunalwahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt).

7. Wahlberechtigte, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlbereich, für den der Wahlschein gilt,

- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlbereiches oder
- b) durch Briefwahl

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen möchte, muss den Wahlschein mit den erforderlichen Briefwahlunterlagen bei der Gemeinde beantragen. Briefwähler üben ihr Wahlrecht wie folgt aus:

- a) Der Wähler kennzeichnet persönlich und unbeobachtet seinen Stimmzettel. Finden gleichzeitig mehrere Wahlen statt, kennzeichnet er die Stimmzettel der Wahlen, für die er wahlberechtigt ist.
- b) Er legt den oder die Stimmzettel unbeobachtet in den amtlichen Stimmzettelumschlag und verschließt diesen.
- c) Er unterschreibt unter Angabe des Datums die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt zur Briefwahl.
- d) Er legt den verschlossenen amtlichen Stimmzettelumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen Wahlbriefumschlag und verschließt diesen.
- e) Er übersendet den Wahlbrief an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

Hat der Wähler den Stimmzettel durch eine Hilfsperson kennzeichnen lassen, so hat diese durch Unterschreiben der Versicherung an Eides statt zur Briefwahl gegenüber dem Wahlleiter zu bestätigen, dass sie den Stimmzettel nach dem erklärten Willen des Wählers gekennzeichnet hat.

8. Jeder Wahlberechtigte kann das Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch nach § 107a Absatz 3 des Strafgesetzbuches ist strafbar.

Parey, 30.04.2024

gez. Nicole Golz

Gemeinde Elbe-Parey

**Bekanntmachung
über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und
die Erteilung von Wahlscheinen für die
Wahl zum Europäischen Parlament am 9. Juni 2024**

1. Das Wählerverzeichnis zur Wahl zum Europäischen Parlament für die Gemeinde Elbe-Parey wird in der Zeit vom

20.05.2022 bis zum 24.05.2024

**Dienstag, 21.05.2024 von 9:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 18:00 Uhr,
Mittwoch, 22.05.2024 von 9:00 bis 12:00 Uhr,
Donnerstag, 23.05.2024 von 9:00 bis 12:00 Uhr und 15:00 bis 16:00 Uhr und
Freitag, 24.05.2024, von 9:00 bis 12:00 Uhr**

in der Gemeindeverwaltung der Gemeinde Elbe-Parey, Meldestelle, Zi. 108, Parey, Ernst-Thälmann-Straße 15, 39317 Elbe-Parey, während der Dienststunden, für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Der Ort der Einsichtnahme ist barrierefrei.

Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen.

Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

- c) Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann spätestens bis zum 24.05.2024, 12:00 Uhr, bei der Gemeinde Elbe-Parey, in der Meldestelle, Zimmer 108, Parey, Ernst-Thälmann-Straße 15, 39317 Elbe-Parey, Einspruch einlegen.
Der Einspruch kann schriftlich oder mündlich als Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.
- d) Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 19.05.2024 eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

2. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Kreis Landkreis Jerichower Land durch

Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum des Landkreises Jerichower Land oder durch Briefwahl teilnehmen.

3. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

3.1 ein in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter.

3.2 ein nicht in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,

- c) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis (bei Deutschen nach § 17 Abs. 1 Europawahlordnung, bei Unionsbürgern nach § 17 a Abs. 2 der Europawahlordnung) bis zum 19.05.2024 oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 21 Abs. 1 der Europawahlordnung bis zum 24.05.2024 versäumt hat.
- d) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist bei Deutschen nach § 17 Abs. 1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürgern nach § 17 a Abs. 2 der Europawahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 21 Abs. 1 der Europawahlordnung entstanden ist,
- e) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 07.06.2024, 18:00 Uhr, bei der Gemeinde Elbe-Parey mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraums nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl 12:00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2. Buchstabe a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein Wahlberechtigter mit Behinderungen kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

4. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte

- einen amtlichen Stimmzettel,
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18 Uhr eingeht.

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert.

Parey, 30.04.2024

gez. Nicole Golz

1. Am 9. Juni 2024 findet in der Bundesrepublik Deutschland die Wahl zum Europäischen Parlament statt. Die Wahl dauert von 8:00 bis 18:00 Uhr.
2. Die Gemeinde Elbe-Parey ist in folgende 7 Wahlbezirk und 1 Briefwahlbezirk eingeteilt:

Wahlbezirk Nummer	Bezeichnung des Wahlbezirks	Bezeichnung des Wahlraums
01	Ortschaft Parey	Kindertagesstätte „Sonnenschlößchen“ Parey Am Park 1 39317 Elbe-Parey
02	Ortschaft Zerben	Schloss Zerben Zerben Am Park 2 39317 Elbe-Parey
03	Ortschaft Bergzow	Dorfgemeinschaftshaus Bergzow Bergzow Straße der Jugend 5a 39307 Elbe-Parey
04	Ortschaft Derben Ortsteil Neuderben	Dorfgemeinschaftshaus Derben Derben Hauptstraße 73 39317 Elbe-Parey
06	Ortschaft Ferchland	Elbehaus Ferchland Ferchland Genthiner Straße 16 c 39317 Elbe-Parey
07	Ortschaft Güsen	Kindertagesstätte „Eulenwäldchen“ Güsen Herderstraße 33 39317 Elbe-Parey
08	Ortschaft Hohenseeden	Kindertagesstätte „Lindenstrolche“ Hohenseeden Brandensteiner Weg 16 39307 Elbe-Parey
09	Briefwahllokal	Sitzungszimmer Gemeinde Elbe-Parey Parey Ernst-Thälmann-Straße 15 39317 Elbe-Parey

Die Gemeinde ist in einen allgemeinen Wahlbezirk eingeteilt.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 28.04.2024 bis zum 19.05.2024 zugestellt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Der Briefwahlvorstand beginnt seine Tätigkeit zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses am Wahltag um 15:00 Uhr in den Räumen der Kreisverwaltung des Landkreises Jerichower Land mit der Zulassung der Wahlbriefe. Die Stimmenauszählung beginnt mit der Öffnung der Stimmzettelumschläge um 18:00 Uhr. Die Tätigkeit des Briefwahlvorstandes ist öffentlich.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.
Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis – Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis – oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraums einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine Stimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten 10 Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung des Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab,

dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in eine Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Kreis Jerichower Land, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
 - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Kreises Jerichower Land oder
 - b) durch Briefwahl

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (in verschlossenem Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Das gilt auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig (§ 6 Abs. 4 des Europawahlgesetzes).

Ein Wahlberechtigter der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 6 Absatz 4a des Europawahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Absatz 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Parey, 30.04.2024

gez. Nicole Golz

D. Regionale Behörden und Einrichtungen

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien

126

Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof der Evangelischen Kirchengemeinde Groß Mangelsdorf

Der Gemeindegemeinderat des Evangelischen Kirchspiels Jerichow hat aufgrund von § 44 Absatz 1 des Kirchengesetzes über die evangelischen Friedhöfe in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Friedhofsgesetz – FriedhG) vom 20. November 2020 (ABI. EKM 2020 S. 228), in seiner Sitzung am 06.03.2024 die folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Ruhefristen**

Für den Friedhof in Groß Mangelsdorf gelten folgende Ruhefristen:

1. für Erdbestattungen 20 Jahre,
2. für Urnenbestattungen 20 Jahre.

**§ 2
Gebühren**

(1) Die in dieser Gebührensatzung mit einer Gebühr belegten Leistungen sind ausschließlich dem Friedhofsträger vorbehalten.

(2) Tarife:

1.	Grabberechtigungsgebühren	Euro
	Erwerb des Nutzungsrechts entsprechend der Zuordnung im Gesamtplan:	
1.1	Erdwahlgrabstätte, je Grabstelle	180,00 €
1.2	Urnenwahlgrabstätte für die unterirdische Beisetzung von Urnen, je Grabstelle	140,00 €
1.3	Urnengemeinschaftsgrabstätte auf die Dauer von 20 Jahren, einschließlich Friedhofsunterhaltungsgebühr sowie Anlage, Instandhaltung und Pflege durch den Friedhofsträger Sonderregelung	810,00 €
1.4	Ist bei Bestattungen auf einer Erd- oder Urnenwahlgrabstätte, an der bereits ein Nutzungsrecht besteht, zur Einhaltung der Ruhefrist die Verlängerung des Nutzungsrechtes erforderlich, wird für die Verlängerungszeiträume, die ganze abgeschlossene Jahre umfassen, die jährliche Grabberechtigungsgebühr nach den Tarifstellen gemäß 1.1 in Höhe von 9,00 € und 1.2 in Höhe von 7,00 € erhoben.	
2.	Friedhofsunterhaltungsgebühr (je Jahr und je Grabstelle)	19,00 €

**Auszug aus dem Protokollbuch des Gemeindegkirchenrates des ev. Kirchspiels
Jerichow**

Verzeichnis der Anwesenden	Beschluss Jerichow, den 06.03.2024
<p>gez. Mittendorf Vorsitzender</p> <p>gez. Kaute stellv. Vorsitzender</p> <p>weitere stimmbe- rechtigte Mitglieder:</p> <p>gez. Dikof gez. Ketzler gez. Braunschweig gez. Reppin gez. Ostheeren gez. Wilke gez. Prozell gez. Bensch gez. Streubel gez. Ehrenberg gez. Vogel-Kubaschek</p> <p>stimmberechtigte Stellvertreter:</p>	<p>Zu der heutigen Sitzung des Gemeindegkirchenrates sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung auf schriftliche/mündliche Einladung die Nebenstehenden erschienen. Zur Sitzung wurde ordnungsgemäß eingeladen.</p> <p>Die ordentliche Mitgliederzahl beträgt 18, anwesend sind 13 Mitglieder bzw. Stellvertreter. Die Sitzung ist beschlussfähig.</p> <p>Es wird Folgendes verhandelt und beschlossen: <u>Beschluss:</u></p> <p>Zur Regelung der Friedhofsverhältnisse auf dem Friedhof Groß Mangelsdorf nach Inkrafttreten des Friedhofsgesetzes der EKM werden folgende Beschlüsse gefasst:</p> <p>Öffnungszeiten des Friedhofs</p> <p>Der Friedhof Groß Mangelsdorf ist in der Zeit von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang geöffnet.</p> <p>Die Öffnungszeiten werden durch Aushang an den jeweiligen Friedhofseingängen bekannt gegeben.</p> <p>Zeit für die Durchführung von Bestattungen</p> <p>Die Durchführung von Bestattungen ist an Werktagen in der Zeit von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr möglich.</p> <p>Gebührensatzung</p> <p>Für den Friedhof Groß Mangelsdorf wird die diesem Beschluss als Anlage beigefügte Friedhofsgebührensatzung erlassen.</p>
	<p>Abstimmung 13 Ja 0 Nein 0 Enth.</p>

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben:

gez. Mittendorf
Vorsitzender

gez. Kaute
Mitglied

gez. Prozell
Mitglied

Die Übereinstimmung dieses Auszuges mit dem Protokoll wird beglaubigt.

Jerichow, 12.03.2024, gez. R. Prozell, Siegel

E. Sonstiges

1. Amtliche Bekanntmachungen

127

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt
-Flurbereinigungsbehörde-
Kühnauer Straße 161
06846 Dessau-Roßlau

Verfahrensnummer AB2010; Az. 611-14-AB2010-B 4.11

Öffentliche Bekanntmachung**Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung
Bodenordnungsverfahren
nach §§ 56 ff. Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG)
Straguth**

Mit Wirkung zum 26. April 2024 werden im Bodenordnungsverfahren gemäß § 63 Abs. 2 Landwirtschaftsanpassungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juli 1991 (BGBl. I S. 1418), in der jeweils geltenden Fassung i.V.m. § 32 Flurbereinigungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), in der jeweils geltenden Fassung (nachfolgend: FlurbG) die Ergebnisse der Wertermittlung für die teilnehmenden Grundstücke festgestellt.

Begründung

Die zum Bodenordnungsverfahren gehörenden Grundstücke sind nach Maßgabe der §§ 27 ff. FlurbG unter Leitung der Flurbereinigungsbehörde bewertet worden.

Die Nachweisungen über die Ergebnisse der Wertermittlung lagen zur Einsichtnahme, Erläuterung und Auskunftserteilung für die Beteiligten am 25. Oktober 2023 in der Gemeinde Straguth im Dorfgemeinschaftshaus während der Zeit von 8:30 bis 12:30 Uhr und von 13:00-16:00 Uhr aus.

Darüber hinaus lagen die Unterlagen zwei Wochen vom 12. bis 26. Oktober 2023 im Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt Kühnauer Straße 161, 06846 Dessau-Roßlau im Raum 4.109 von montags bis donnerstags während der Zeit von 9:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 15:00 Uhr sowie freitags von 8:00-12:00 Uhr zur Einsichtnahme und Erläuterung aus.

Die Ergebnisse wurden den Beteiligten im Anhörungstermin am 02. November 2023 erläutert.

Die Beteiligten hatten Gelegenheit, Einwendungen und Hinweise vorzubringen.

Die vorgebrachten Hinweise wurden geprüft und berücksichtigt.

Die gesetzlichen Voraussetzungen zur Feststellung der Wertermittlungsergebnisse sind damit erfüllt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Feststellung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Kühnauer Straße 161 in 06846 Dessau-Roßlau erhoben werden.

Im Auftrag

(DS)

gez. Tonn

Datenschutzrechtliche Hinweise zur Berücksichtigung der Verordnung (EU) 2016/679 vom 27. April 2016 (ABl. L 119 S. 1), in der jeweils geltenden Fassung (Datenschutz-Grundverordnung - nachfolgend: DS-GVO)

Im oben genannten Bodenordnungsverfahren werden auf der Grundlage von Art. 6 Abs. 1 Buchst. c und e in Verbindung mit Art. 6 Abs. 3 Satz 1 DS-GVO, § 4 Datenschutz-Grundverordnungs-Ausfüllungsgesetz Sachsen-Anhalt vom 18. Februar 2020 (GVBl. LSA S. 25), in der jeweils geltenden Fassung personenbezogene Daten von Teilnehmern, sonstigen Beteiligten und Dritten verarbeitet. Nähere Informationen zu Art und Verwendung dieser Daten, den zuständigen Ansprechpartnern sowie Ihren Rechten als betroffene Person können Sie auf der Internetseite www.lsaurl.de/alfanhaltdsgvo abrufen. Alternativ sind die Informationen auch beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Kühnauer Straße 161 in 06846 Dessau-Roßlau erhältlich.

Impressum:Herausgeber:

Landkreis Jerichower Land
PF 1131
39281 Burg

Redaktion:

Landkreis Jerichower Land
Kreistagsbüro
39288 Burg, Bahnhofstr. 9
Telefon: 03921 949-9055
Telefax: 03921 949-19055
E-Mail: kreistagsbuero@lkjl.de
Internet: www.lkjl.de
Redaktionsschluss: 20./bzw. 21. des Monats
Erscheinungstermin: letzter Arbeitstag des Monats

Das Amtsblatt kann im Internet auf der Website des Landkreises Jerichower Land (www.lkjl.de) oder in der Kreisverwaltung des Landkreises Jerichower Land in Burg, Bahnhofstraße 9, Kreistagsbüro und in den Verwaltungen der Städte und Gemeinden eingesehen werden.